Verhaltensregeln auf dem Terminalgelände der HGKI

⇒ Diese Terminal- Ordnung soll sowohl unseren Sicherheitsstandard als auch die Sicherheit aller tätigen Personen gewährleisten. Den Vorgaben der Terminal- Ordnung oder den Anweisungen des Terminalpersonals ist Folge zu leisten. Das Nichtbeachten dieser Verhaltensregeln kann zum Terminalverbot führen.

⇒ Instandsetzungsunternehmen, Baufirmen oder sonstige Dritte, die auf unserem Gelände tätig werden müssen, müssen im Vorfeld unsere Fremdfirmenregelung gelesen und gezeichnet haben.

⇒ Wer unser Betriebsgelände begehen oder befahren möchte, bedarf einer Zugangsberechtigung. Diese wird durch das Gatepersonal erteilt. Die Übergabe der Terminalordnung gilt als Zugangsberechtigung.

⇒ Auf unserem Terminalgelände darf nur mit eingeschalteter Warnblinkanlage gefahren werden.

⇒ Die ausgewiesenen Verkehrsregelungen sowie die Beschilderungen und Fahrbahnmarkierungen sind einzuhalten. Bei Sichteinschränkung durch Nebel ist besondere Vorsicht notwendig. Achtung! Eingeschränkter Winterdienst. Bitte verhalten Sie sich witterungsangepasst.

⇒ Auf dem gesamten Terminalgelände ist grundsätzlich eine Warnweste zu tragen. Am Gate – In sowie Gate – Out erfolgt keine Abfertigung ohne Warnweste.

⇒ Das Tragen weiterer persönlicher Schutzausrüstung ist abhängig von den durchzuführenden Tätigkeiten, wobei für jegliche Tätigkeiten im Kranbereich ein Sicherheitshelm zu tragen ist.

⇒ Die Einfahrt ins Terminal erfolgt über die LKW – Zufahrt. Der LKW darf nur auf den angewiesenen Positionen abgestellt werden. Das Parken und das Abstellen von Fahrzeugen im Kranbereich und an der Kranschiene (mindestens 4 m Abstand) ist verboten.

⇒ Die Höchstgeschwindigkeit auf dem gesamten Terminal beträgt 10 Km/h.

⇒ Fahrer und deren Fahrzeuge dürfen keinesfalls die Fahrstraßen verlassen.

⇒ Auf dem gesamten Betriebsgelände gilt absolutes Überholverbot.

⇒ Flurförder- und Schienenfahrzeuge haben absoluten Vorrang. Bei Erkennen von Rangiertätigkeiten mittels Stapler ist ein Mindestabstand von 25 m einzuhalten. Nach Möglichkeit ist Blickkontakt mit dem Staplerfahrer aufzunehmen. Das Hupen ist nur in Gefahrensituationen erlaubt.

⇒ Das Überfahren der Kranschiene und des gelb bzw. weiß schraffierten Bereiches entlang der Kranbahn, sowie das Abstellen der Fahrzeuge in diesem Bereich sind strengstens verboten.

⇒ Wir beladen nur Chassisfahrzeuge, die mit entsprechenden Verrieglungen oder Stellzapfen (Twistlocks) ausgerüstet sind.

⇒ Es werden im Eingang sowohl Leercontainer, als auch beladene Container, gecheckt. Der Check erfolgt auf dem LKW-Parkplatz. Der LKW-Fahrer hat sein Fahrzeug während der Checkprozedur zu verlassen und den Motor abzustellen. Das Zurücksetzen des Fahrzeugs in diesem Bereich ist nur nach besonderer Aufforderung und Einweisung durch den Checker erlaubt.

⇒ Das Checkformular wird vom Checker und LKW-Fahrer gemeinsam ausgefüllt und unterschrieben. Dies ist Voraussetzung für das weitere Einchecken im Gate. Das Formular wird dort abgegeben.

⇒ Zum Aufsetzen oder Abheben der Container muss der LKW-Fahrer grundsätzlich aussteigen und Sichtkontakt mit dem Kranführer bzw. Staplerfahrer herstellen und halten. Dabei ist ein Sicherheitsabstand von mindestens 5 Metern zum verladenen Gerät einzuhalten Er hat seine Ladeeinheit vor Abheben oder nach dem Aufsetzen vollständig zu ent- bzw. zu verriegeln. Das Fahrpersonal wird angewiesen, das Terminal verkehrssicher, zu verlassen. Die Terminalmitarbeiter sind autorisiert dies jederzeit zu kontrollieren. Bei Zuwiderhandlung behält sich die Geschäftsleitung weitere Schritte vor.

⇒ Nach dem Lade- bzw. Entladevorgang muss sich der LKW-Fahrer vor der Weiterfahrt davon überzeugen, dass der Spreader bzw. der Container aus dem Gefahrenbereich geschwenkt wurden.

⇒ Das Aufsteigen auf das Flurfördergerät zur Übergabe der Papiere an den Staplerfahrer, ist nur bei stehendem Fahrzeug und nach ausdrücklicher Aufforderung durch diesen erlaubt.

⇒ Die Ausfahrt erfolgt grundsätzlich nur über das Gate- Out. Hier kann eine Kontrolle der Siegelnummer erfolgen. Das Terminal darf nur nach erfolgter Abfertigung verlassen werden.

⇒ Der Aufenthalt der Fahrer im Büro dient lediglich der Abgabe/Abholung der Papiere.

⇒ Unser Terminal ist eine ISPS- zertifizierte Hafenanlage. Das Gelände ist an vielen Stellen videoüberwacht. Mit Befahren/Betreten dieses Terminals akzeptieren Sie diese Überwachung uneingeschränkt. Das Fotografieren auf dem Gelände ist grundsätzlich verboten.

Duisburg, 01.01.2026